

POLITISCHE GEMEINDE MÄRSTETTEN

Märstetten, 17. Mai 2019

Protokollauszug

Der Gemeinderat Märstetten hat an seiner Sitzung vom 09. Februar 2012 beschlossen:

16 6G7

Inventarplan geschützter Objekte, NHG-Fonds

B–Traktandum

Genehmigung einer Verfügung anl. einer vorsorglichen Massnahme durch den GA
Verbot Fällen der Linde, Eigentümer Michel AG, Parz. 293, GB Märstetten

Sachverhalt

1. Am 10. Januar 2012 stellte ein Gartenpflegeunternehmen telefonisch beim Gemeindeammann eine Anfrage zum Fällen der äusserst markanten Linde auf Parzelle 293 im Grundbuch Märstetten. Der Baumpfleger hatte ganz offensichtlich Bedenken, einen dermassen stattlichen Baum, welcher das Ortsbild und die Ortsdurchfahrt der Gemeinde Märstetten ganz erheblich mitprägt, ohne Rückfrage zu fällen.
Gemäss einer ersten Beurteilung **handelt es sich um einen wertvollen, vitalen Solitärbaum mit grosser gestalterischer Bedeutung.**
2. Gemäss §1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) sind die Gemeinden verpflichtet, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. Erhaltenswerte Objekte können nach §2 Absatz 2 namentlich auch Bäume und Baumgruppen sein, die das Landschafts- oder Ortsbild prägen.
Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen (§10 NHG).
3. Um den bestehenden Zustand zu erhalten oder drohenden Schaden abzuwenden, kann die Gemeindebehörde mittels vorsorglicher Massnahme die Einstellung von Eingriffen in erhaltenswerte Objekte und allfällige weitere Schutzmassnahmen verfügen. Solche Verfügungen sind sofort vollstreckbar (§12 NHG).
4. Der Gemeindeammann hat im vorliegenden Fall von seinem vorläufigen Anordnungsrecht gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung Gebrauch gemacht und gemäss Verfügung vom 10.01.2012 (s. Beilage) das Fällen der Linde dem Eigentümer Michel AG untersagt. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu orientieren. Die präsidiale Verfügung ist vom Gemeinderat an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
5. Der Eigentümer der Liegenschaft, Michel AG, vertreten durch Walter Michel, Felben-Wellhausen, hat am 10. Januar 2012 beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) gegen den Entscheid Rekurs erhoben. Der Gemeindeammann hat am 1. Februar 2012 die Stellungnahme seitens der Gemeinde beim DBU eingereicht.

Erwägungen

1. Gemäss § 12 NHG ist eine vorsorgliche Massnahme ohne Verzug durch einen Entscheid über den Erlass einer Anordnung über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid abzulösen. Die Gemeindebehörde trifft diesen Entscheid innert Jahresfrist.
Im vorliegenden Fall wird vorgeschlagen zunächst den Rekursentscheid des Kantons abzuwarten und anschliessend eine Expertise über diesen Baum einzuholen.

Antrag

1. Die präsidiale Verfügung vom 10. Januar 2012 soll vom Gemeinderat genehmigt werden.
2. Die Einholung einer Expertise soll bis zum Vorliegen des Rekursentscheides vom Kanton zurückgestellt werden.

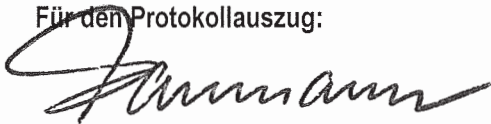
Beschluss

1. Die präsidiale Verfügung vom 10. Januar 2012 wird vom Gemeinderat genehmigt.
2. Die Einholung einer Expertise wird bis zum Vorliegen des Rekursentscheides vom Kanton zurückgestellt.

Protokollauszug an

- GR-Aktenablage, intern

Für den Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Baumann', written over the printed name.

Christian Baumann, Gemeindeschreiber

Versand: 17.05.2019